

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/46 vom 20. September 2004

Sg Versicherungsgericht, 2004-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_46

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/46 du 20 septembre 2004

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/46 del 20 settembre 2004

Regeste

Art. 50 Abs. 2 IVG; Art. 22 Abs. 2 ATSG und Art. 85bis IVV; Fall einer zu 48 % invaliden IV-Rentnerin, die im vollzeitlich ausgeübten Resterwerb erkrankt bzw. sich medizinischen IV-Eingliederungsmassnahmen unterziehen muss. Sie erhält in zwei Tranchen Ersatz des Lohnausfalles, einmal ein IV-Taggeld, das andere Mal ein VVG-Taggeld der Krankenkasse. Beide Taggelder haben nicht das Valideneinkommen der IV-Rente als Basis, sondern den Lohn aus Resterwerb. Eine IV-Rentennachzahlung kann in solchen besonderen Verhältnissen weder mit einer Rückforderung von IV-Taggeldern noch zugunsten einer Rückerstattung von VVG-Taggeldern verrechnet werden. Es fehlt an der Kongruenz der Leistungen und überhaupt an einer Überentschädigung, und die VVG-Leistungen sind nicht als Vorschussleistungen auf eine IV-Rente erbracht worden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2007, IV 2007/46).

Erwägungen

E. 1

Strittig sind vorliegend allein die Verrechnungen zugunsten der zuständigen Ausgleichskasse im Betrag von Fr. 234.80 und zugunsten der Swica im Betrag von Fr. 445.--. Die Rentenverfügung und die Nachzahlung als solche sind nicht bestritten.

E. 2

a) Die Verrechnung von Fr. 234.80 nahm die Beschwerdegegnerin zugunsten der zuständigen Ausgleichskasse vor. Die (nicht separat verfügte) Rückforderung der Ausgleichskasse in diesem Betrag betrifft IV-Taggeldleistungen für die Zeit vom 17. August 2005 bis 6. September 2005 und geht nach Angaben der Beschwerdegegnerin darauf zurück, dass ein IV-Taggeld beim Zusammenfallen mit der IV-Rente nach Art. 47 Abs. 2 (recte wohl: Abs. 1) IVG um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt wird (ein Dreissigstel von Fr. 359.-- sind Fr. 11.96 bzw. abgerundet Fr. 11.90). Eine solche Rückforderung soll also der Beseitigung der Überentschädigung dienen, die entstehen würde, wenn IV-Taggeld und IV-Rente für eine gewisse Zeit zusammen zur Ausrichtung gelangen könnten. b) Nach Art. 50 Abs. 2 IVG findet für die IV-Verrechnung Art. 20 Abs. 2 AHVG sinngemäss Anwendung. Mit fälligen IV-Leistungen können daher Forderungen aufgrund des IVG verrechnet werden. Die Verrechnungsmöglichkeit sich gegenüberstehender Forderungen entspricht überdies einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der insbesondere auch im Sozialversicherungsrecht gilt (BGE 110 V 185 E. 2). Eine zweiginterne Verrechnung einer Rückforderung von IV-Taggeldleistungen mit einer IV-Renten-nachzahlung für die gleiche Zeit ist grundsätzlich möglich. c) Die vorliegende Verrechnung mit der Rückforderung von IV-Taggeld ist indessen nicht zulässig, denn das

Zusammenfallen von IV-Taggeld und IV-Rente bewirkt unter den konkreten Umständen keine Überentschädigung, weshalb für eine Rückforderung und Verrechnung offensichtlich die Basis fehlt. Die Beschwerdeführerin bezieht nämlich eine Rente der IV, welche für einen invaliditätsbedingten Erwerbsausfall zwischen einem Valideneinkommen von Fr. 71'500.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 37'130.-- ausgerichtet wird. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass sie in der massgeblichen Zeit als Invalide vollzeitlich (wenn auch offenbar mit einer Leistungseinschränkung von ca. 20 %) erwerbstätig war und hierfür einen entsprechenden Lohn bezog. Dass ein Rentenanspruch von 48 % errechnet wurde, liegt weniger an einer erkennbar grossen Arbeitsunfähigkeit im ausgeübten Beruf als am hohen Valideneinkommen nach Art. 26 IVV, das im Einkommensvergleich mit einem relativ bescheidenen Invalideneinkommen zusammenkommt. Rente und Lohnanspruch stehen unter solchen Umständen nebeneinander: Der Lohn entschädigt die vollzeitliche (eingeschränkte) Arbeitsleistung, die Rente deckt den trotzdem noch bestehenden Ausfall in Bezug auf die besser bezahlte hypothetische Tätigkeit als Gesunde. Die IV-Taggeldberechnung basierte, wie den Berechnungen der Kürzung zu entnehmen ist, auf einem Einkommen von jährlich Fr. 47'712.--, auf den Tag gerechnet von Fr. 131.--, also offenbar auf dem Einkommen, das die Beschwerdeführerin bei voller Beschäftigung ohne Beeinträchtigung an ihrem tatsächlichen Arbeitsplatz hätte verdienen können. Die medizinische Massnahme (Staroperation) hinderte die Beschwerdeführerin während der Zeit vom 17. August 2005 bis 6. September 2005 daran, dieser Arbeit nachzugehen. Das deswegen ausgerichtete IV-Taggeld stellte einen Ersatz (nur) für den tatsächlich entgangenen Lohn dar. Mit der daneben für den weiterreichenden Ausfall geschuldeten Rente hat ein so berechnetes Taggeld nichts zu tun. Das Zusammenfallen solcher Taggeldleistungen mit der IV-Rentennachzahlung hat demnach keine Überentschädigung zur Folge. Eine Kürzung nach Art. 47 Abs. 1 IVG ist nicht am Platz. Damit entfällt eine Rückforderung ebenso wie deren Verrechnung. Der entsprechende Betrag ist der Beschwerdeführerin auszubehalten. Insofern ist die Beschwerde zu schützen. Es ist allerdings anzumerken, dass bei versicherten Personen, die wegen Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten, nach Rz 3008 und 3062 des Kreisschreibens über die Tagelder der Invalidenversicherung (KSTI) in sinngemässer Anwendung von Art. 26 Abs. 1 IVV das nach Alter abgestufte durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmenden - hier also Fr. 71'500.-- - als Berechnungsgrundlage für die Bemessung des Taggeldes gilt. Hätte dieses Einkommen Berechnungsgrundlage gebildet, wären Rente und Taggeld kongruent gewesen und es hätte eine Kürzung erfolgen müssen. Da dies aber nicht der Fall war, bleibt es bei der Unzulässigkeit der Verrechnung.

E. 3

a) Zum andern hat die Beschwerdegegnerin ihre IV-Nachzahlung mit einer Forderung der Swica im Betrag von Fr. 445.-- verrechnet. Die Krankenversicherung hatte am 16. Mai 2006 ein Verrechnungsgesuch gestellt und erklärt, sie habe als Kollektiv-Taggeldversicherer gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in der Zeit vom 18. Januar 2005 bis 28. Februar 2006 Vorschussleistungen in dieser Höhe erbracht. Der Berechnung vom 16. Mai 2006 ist zu entnehmen, dass sie innerhalb der genannten Zeit eine Vorschussleistung (für 37 Tage) von Fr. 3'822.80 (versicherter Lohnausfall) erbracht habe. Die Swica hat den Betrag der auf die 37 Tage entfallenden IV-Rente von Fr. 445.-- (37mal Fr. 11.97, gerundet) an ihre Leistung angerechnet und verlangte als in das System der zweigübergreifenden Verrechnung nicht eingeschlossene Privatversicherung, die sich mit der Möglichkeit der Nachzahlung an bevorschussende Dritte begnügen muss (Franz

Schlauri, Die zweigübergreifende Verrechnung und weitere Instrumente der Vollstreckungskoordination des Sozialversicherungsrechts, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2004, St. Gallen 2004, S. 160; vgl. Art. 22 Abs. 2 ATSG und Art. 85bis IVV), diese Differenz von der Beschwerdeführerin zurück. Ob diese VVG-Rückforderung materiellrechtlich begründet sei, braucht, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht erwähnt, nur - aber immerhin - auf Plausibilität zu überprüft zu werden (Schlauri, a.a.O., S. 192, 195). Dabei ist zu berücksichtigen, was bereits im Zusammenhang mit dem IV-Taggeld dargelegt wurde, dass nämlich die Versicherte neben ihrer Rente ein volles Arbeitspensum erfüllte. Die Swica versicherte von diesem tatsächlichen (Invaliden-) Lohn der Beschwerdeführerin (auf den Tag berechnet rund Fr. 129.--; Fr. $3'822.80 \times 30/37 \times 5/4 : 30$) 80 %. Mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit von 100 % waren die vollen Taggeldleistungen von 80 % geschuldet. Sie ersetzten indessen allein den ausgefallenen tatsächlichen Lohn, welcher die Rente ergänzte. Das Zusammentreffen dieses VVG-Taggelds mit der Rente führte deshalb nicht zu einer Überentschädigung, da die beiden Versicherungsleistungen nebeneinander bestehende Ausfälle decken und daher nicht sachlich kongruent sind. Die Taggeldversicherung beschränkt sich auf die Versicherung des möglichen Einkommens trotz Invalidität, d.h. aus der Resterwerbsfähigkeit. Nur diesbezügliche konkurrierende Ersatzleistungen einer Sozialversicherung könnten zu einer Überentschädigung führen. Es liegt somit kein Anrechnungsfall im Sinn von Art. 24 Ziff. 1 und 2 der AVB-Bestimmungen zur Taggeldversicherung Salaria nach VVG der Swica (Ausgabe 2005) vor. Diese Koordinationsbestimmung will offensichtlich nicht eine Unterdeckung bewirken, wie sie vorliegend bei Anrechnung der IV-Rente eintreten würde. Es liegt damit manifest kein Rückforderungstitel für die Swica vor. Eine Verrechnung zufolge Drittauszahlung hat daher zu entfallen. Das vorliegend ausgerichtete VVG-Taggeld war kein Vorschuss für zu erwartende Rentenleistungen für denselben Schaden. b) Zeigt eine summarische Prüfung, dass der Verrechnungsantrag der Swica keine plausible Grundlage hat, darf ihm nicht stattgegeben werden. Der verrechnete Betrag ist an die Beschwerdeführerin auszuführen.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 8. Dezember 2006 zu schützen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die zu Unrecht verrechneten Fr. 679.80 nachzuzahlen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. a der betreffenden Übergangsbestimmungen). Demgemäss hat der Präsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 9 VVG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 8. Dezember 2006 geschützt. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin Fr. 679.80 nachzuzahlen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.